

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

197

Nr. 11

Berlin, den 21. November 2018

Inhalt

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz über die Einführung der Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.....	198
Verwaltungsvorschrift über die Liste der Theologie- und Gemeindepädagogikstudierenden der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.....	198
Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (3. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz – 3. KiStRÄG).....	199
Kirchengesetz zur Änderung des Finanzgesetzes.....	200
Kirchengesetz über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für das Haushaltsjahr 2018.....	201
Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 26. Oktober 2013 (Rechnungsprüfungsgesetz-Anwendungsgesetz – RPG-AG).....	202
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchlichen Stiftungsgesetzes.....	203

II. Bekanntmachungen

Friedhofsgebührenordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf	203
Entgeltordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf.....	208
Genehmigung von neuen Kirchensiegeln.....	209
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln.....	210

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen.....	210
Ausschreibung von Kirchenmusikstellen.....	212
Stellenangebot.....	214

IV. Personalnachrichten

V. Mitteilungen

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2019.....	216
---	-----

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz über die Einführung der Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Vom 26. Oktober 2018

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland am 11. November 2017 beschlossene Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder wird in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zum 1. Advent des Jahres 2018 eingeführt. Die Ordnung tritt an die Stelle der am 1. Advent 1978 eingeführten Perikopenordnung.

§ 2

Die Kirchenleitung kann Leitlinien über die Einführung und Verwendung der Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder erlassen. Dem Evangelisch-reformierten Moderamen bleibt dabei eine Regelung gemäß Artikel 91 Absatz 1 der Grundordnung vorbehalten.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 2018

Sigrun *Neuwerth*

(L. S.)

Präses

*

Verwaltungsvorschrift über die Liste der Theologie- und Gemeindepädagogikstudierenden der Evangelischen Kirche Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Vom 1. November 2018

I. Ziel und Zweck

1. In die Liste der Theologie- und Gemeindepädagogikstudierenden (Studierendenliste) können aufgenommen werden:
 - a) Studierende der Evangelischen Theologie und Studierende des integrierten Bachelor- und Master-Studienganges „Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik“ an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB), die in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) bereits beheimatet sind oder ihre Heimat hier finden wollen,
 - b) Absolventinnen und Absolventen und Promotionsstudierende der oben genannten Studiengänge, welche das Vikariat und den Pfarrdienst in der EKBO anstreben.
2. Die Studierendenliste dient der Landeskirche zur Kommunikation mit den Studierenden. Die Studierenden der Landesliste erhalten individuelle Beratung und Begleitung und Unterstützung durch Tagungen, finanzielle Zuschüsse und Programme.
3. Für die Landeskirche und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) ist die Studierendenliste ein Ausbildungs- und Personalplanungsinstrument, welches einen vorläufigen Überblick über die Zahlen der an der theologischen und gemeindepädagogischen Ausbildung zum Pfarrdienst Interessierten gibt.
4. Sie ermöglicht den Studierenden das Vertrautwerden mit der EKBO, das Kennenlernen untereinander und eine Klärung ihrer beruflichen Perspektiven. Sie ist die Grundlage für die Arbeit der studentischen Selbstverwaltung (Studierendenkonvent, Konventsrat). Die Absolventinnen und Absolventen und Promotionsstudierenden haben die Möglichkeit, mit der EKBO in Kontakt zu bleiben, und an gesonderten Angeboten teilzunehmen.
5. Aus der Aufnahme in die Liste leitet sich kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der EKBO ab.

II. Antrag und Datenschutz

1. Studierende, die die Aufnahme in die Studierendenliste beantragen wollen, sollen im Regelfall mindestens noch drei Semester zu studieren haben und Mitglied einer Gliedkirche der EKD sein.
2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags an das Konsistorium der EKBO, dem folgende Unterlagen beizulegen sind:
 - das Abiturzeugnis,
 - die aktuelle Immatrikulationsbescheinigung,
 - die Mitgliedschaftsbescheinigung in der evangelischen Kirche,
 - ein nicht-tabellarischer Lebenslauf,
 - zwei Passbilder,
 - die Versicherung, denselben Antrag nicht auch an eine andere Landeskirche gerichtet zu haben.
3. Erhoben werden von der Ausbildungsabteilung die Kontaktdaten der Studierenden (Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer) zur Übermittlung von ausbildungsrelevanten Informationen an die damit befassten Personen wie Beratungspfarrerinnen und -pfarrer oder Prüferinnen und Prüfer. Wenn die Studierenden die Einverständniserklärung zur Datennutzung für Informationen und Kontakt unterschrieben haben, werden sie regelmäßig über die Termine und Anliegen des Konvents der EKBO-Studierenden informiert und erhalten nützliche Hinweise, z. B. auf Stellenausschreibungen für studentische Tätigkeiten.

III. Beratung und Begleitung

1. Mit der Aufnahme in die Studierendenliste wird die Bereitschaft erwartet, ein Gespräch mit Pfarrerrinnen bzw. Pfarrern oder Gemeindepädagoginnen bzw. Gemeindepädagogen über Motivation, Studienverlauf, Berufsziel und Eignung zu führen. Die Landeskirche benennt Beauftragte, die den Studierenden in den genannten Fragen als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen.
2. Die Landeskirche bietet regelmäßig Studierendentagungen an. Diese haben den Zweck, die Studierenden für den Pfarrberuf zu interessieren, sie an berufsspezifischen und landeskirchlichen Themen teilhaben zu lassen und ihnen die Möglichkeit des Kennenlernens und Vernetzens zu bieten. Die aufgenommenen Studierenden sollen an mindestens zwei Studierendentagungen während des Studiums teilnehmen.

IV. Austragung aus der Liste

Aus der Studierendenliste wird in der Regel ausgetragen,

- a) wer das Studium beendet hat und keinen Vorbereitungsdienst in der EKBO anstrebt,
- b) wer in die Liste einer anderen Landeskirche wechselt,

- c) wer dies beantragt,
- d) infolge der Feststellung, dass aufgrund des Studienverlaufs ein erfolgreicher Abschluss des Studiums nicht mehr erwartet werden kann. Dies geschieht nur nach einem persönlich geführten Gespräch der Ausbildungsabteilung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und setzt verbindliche Absprachen voraus.
- e) Eine Überprüfung der Listenzugehörigkeit von Studierenden gemäß I.1.b. findet nach drei Jahren statt, Absolventinnen und Absolventen werden nach einem Jahr kontaktiert.

V. Konvent und Konventsrat

Die in die Liste aufgenommenen Studierenden bilden den Konvent der Studierenden der EKBO. Der Konvent kann einen Konventsrat wählen. Dieser besteht aus mindestens drei Studierenden.

VI. Schlussvorschriften

Diese vorstehende Verwaltungsvorschrift tritt zum 1. November 2018 in Kraft. Die Verwaltungsvorschrift über die Liste der Theologie- bzw. Gemeindepädagogikstudierenden der EKBO in der Fassung vom 1. Oktober 2010 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 2018

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg Antoine

*

Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (3. Kirchensteuerrechts- änderungsgesetz – 3. KiStRÄG)

Vom 26. Oktober 2018

Aufgrund von Artikel 70 Absatz 1 Nr. 8 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159, ABl. EKsOL 2003/3, S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchensteuerordnung

§ 11 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung — KiStO ev.) in der Fassung vom 1. Januar 2009 (KABl. S. 212), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 27. Oktober 2016 (KABl. S. 181) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„§ 11

Verspätungszuschläge, Verzinsung
und Säumniszuschläge

Die Bestimmungen des § 152 sowie der §§ 233 bis 240 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind nicht anzuwenden.“

Artikel 2 Änderung des Kirchensteuerbeschlusses

§ 2 des Kirchengesetzes über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss — KiStB ev.) in der Fassung vom 1. Januar 2009 (KABl. 2010 S. 170), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 27. Oktober 2016 (KABl. S. 181) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird in einer glaubensverschiedenen Ehe oder Lebenspartnerschaft Kirchensteuer vom Einkommen nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der jeweils geltenden Fassung erhoben, ergibt sich die Bemessungsgrundlage für die Kappung aus der Ermittlung des Verhältnisses der Summe der Einkünfte des kirchenangehörigen Ehegatten oder Lebenspartners zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten oder Lebenspartner und der Anwendung des für den kirchenangehörigen Ehegatten oder Lebenspartner ermittelten prozentualen Anteils auf das gemeinsame zu versteuernde Einkommen; § 51a Absatz 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners entsprechend anzuwenden.“

2. Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 4 bis 6.

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Das Konsistorium kann den Wortlaut der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Kirchlichen Amtsblatt bekanntmachen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 2018

Sigrun *Neurwerth*

(L. S.)

Präses

*

Kirchengesetz zur Änderung des Finanzgesetzes

Vom 27. Oktober 2018

Aufgrund von Artikel 70 Absatz 1 Nr. 11 und 12 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159, ABl. EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens (Finanzgesetz — FinG) in der Fassung vom 21. April 2007 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Bildung von Rückstellungen des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens vom 5. April 2014 (KABl. S. 79)

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vom Kirchensteuernettoaufkommen sind zunächst die Beträge abzuziehen und an die Evangelische Kirche in Deutschland abzuführen, die vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland im Verfahren zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland als Vorauszahlungen und Nachforderungen ermittelt oder als Abrechnung festgestellt werden. Abschlagszahlungen von der EKD aus diesem Verfahren werden bis zur abschließenden Abrechnung durch das Kirchenamt der EKD in der Kirchensteuer-Ausgleichsrücklage durch die Landeskirche angelegt. Abweichend von Satz 2 fließt der Anteil für die ehemalige Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz in die Berechnung der Finanzanteile

ein, der sich auf der Grundlage des durchschnittlichen Kirchenlohnsteueraufkommens der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens entsprechend der im Freistaat Sachsen wohnenden Gemeindeglieder unter Zugrundelegung der letzten Abrechnung ergibt. Nach Vorlage der Abrechnung werden zunächst die Forderungen anderer Gliedkirchen aus der Kirchensteuer-Ausgleichsrücklage befriedigt. Verbleibende Beträge werden für die Deckung der Versorgungsrückstellung eingesetzt. Dies gilt auch für Rückzahlungen der EKD auf Vorauszahlungen nach Satz 1.“

b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Im Haushaltsgesetz kann geregelt werden, dass

1. als Vorsorge für Vorauszahlungen und mögliche Nachzahlungen im Verfahren zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Rückstellung für den Fall gebildet wird, dass die erhaltenen Abschlagszahlungen nicht ausreichen und
2. zur Schließung einer bestehenden Deckungslücke ein Betrag zur weiteren Finanzdeckung der Versorgungsrückstellung festgesetzt wird.“

c) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Nach der abschließenden Abrechnung durch das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland werden verbleibende Mittel nach Satz 1 Nummer 1 für die Deckung der Versorgungsrückstellung eingesetzt.“

2. § 7 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Sofern der Stellenplan über diese Vorgaben und den Planungszeitraum der Einnahmenplanung nach § 1 Absatz 3 hinaus für bis zu längstens drei Jahre aufgestellt wird, sind für jedes weitere Jahr ein Risikoabschlag in Höhe von drei vom Hundert jeweils im Verhältnis zum Vorjahr sowie die prognostizierten Veränderungen im Personalbereich zu berücksichtigen.“
3. § 9 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. In Höhe des eingesetzten Betrages ist zusätzlich eine Rücklage gebildet.“
4. Dem § 10 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Sofern die Voraussetzungen von Absatz 3 vorliegen, ist eine über die Verpflichtungserklärung hinausgehende Absicherung nicht erforderlich.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Konsistorium kann den Wortlaut des Finanzgesetzes in der vom 1. Januar 2019 an geltenden Fassung im Kirchlichen Amtsblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Übergangsbestimmung

Kirchenkreise können entgegen § 7 Absatz 3 Satz 3 an einem fünfjährigen Planungszeitraum für eine weitere Planungsperiode festhalten.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b und c tritt am Tag nach der Beschlussfassung der Landessynode in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 2018

Sigrun *Neuwerth*

(L. S.)

Präses

*

Kirchengesetz über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz für das Haushaltsjahr 2018

Vom 26. Oktober 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von Artikel 70 Absatz 1 Nummer 12 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. S. 159), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 175), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über den Haushalt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 vom 28. Oktober 2017 (KABl. S. 231) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Zahl 392.871.200 durch die Zahl 406.399.340 ersetzt.
2. Das Haushaltsbuch der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird nach Maßgabe des diesem Kirchengesetz beigefügten Nachtragshaushaltsplans* geändert.
3. In § 2 Absatz 3 werden vor dem Wort „mögliche“ die Worte „Vorauszahlungen und“ eingefügt.

4. § 2 Absatz 4 erhält die folgende Fassung:
 „Verbleibende Mittel nach Absatz 2 werden nach der Abrechnung nach dem Schlüssel des § 2 Absatz 4 Finanzgesetz verteilt.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 2018

Sigrun Neuwerth

(L. S.)

Präses

* Anlage hier nicht abgedruckt

*

Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 26. Oktober 2013 (Rechnungsprüfungsgesetz- Anwendungsgesetz – RPG-AG)

Vom 26. Oktober 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Prüfung der Landeskirche

- (1) Die Aufgaben der für die Landeskirche zuständigen Prüfungsstelle nach § 11 Absatz 1 Rechnungsprüfungsgesetz können mit Beschluss der Kirchenleitung, der Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss der Landessynode voraussetzt, durch Vereinbarung auf eine andere unabhängige, öffentlich-rechtliche kirchliche Prüfungsstelle übertragen werden.
- (2) Die Vereinbarung nach Absatz 1 kann sich auf andere der Aufsicht der Landeskirche unterstehende Körperschaften, Werke und Einrichtungen erstrecken, soweit diese nicht unter § 2 fallen.

§ 2

Zuständigkeit kirchlicher Rechnungshof

Der Kirchliche Rechnungshof nimmt bei Übertragung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 unbeschadet der Zuständigkeit der örtlichen Prüfungsstellen ausschließlich Prüfungsaufgaben bei Kirchengemeinden, Kir-

chenkreisen ihren Einrichtungen und Werken sowie den von ihnen gebildeten Körperschaften wahr.

§ 3

Anhörung im Rechtssetzungsverfahren, Zusammenarbeit

- (1) § 13 Rechnungsprüfungsgesetz ist auf die nach § 1 zuständige Prüfungsstelle entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Prüfungsstellen nach §§ 1 und 2 sind verpflichtet, sich gegenseitig über wichtige Prüfungsfeststellungen zu informieren, die auch den Zuständigkeitsbereich der jeweils anderen Prüfungsstelle berühren. Sie sollen den zuständigen Ausschuss der Landessynode informieren und fachkundig in seinen Beratungen unterstützen.
- (3) § 3 Absatz 2 Rechnungsprüfungsgesetz ist auf Mitarbeitende der nach § 1 bestimmten Prüfungsstelle entsprechend anzuwenden.
- (4) Erfolgt eine der in § 5 Absatz 2 Rechnungsprüfungsgesetz genannten Prüfungen im Bereich der Landeskirche, ist die nach § 1 zuständige Prüfungsstelle zu unterrichten.
- (5) § 7 Absatz 1 Satz 1 zweiter Hauptsatz Rechnungsprüfungsgesetz ist auch auf die Prüfungsstelle nach § 1 entsprechend anwendbar.
- (6) § 8 Absatz 3 und § 9 Absatz 2 Rechnungsprüfungsgesetz sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Prüfung der Landeskirche dem Kirchlichen Rechnungshof weder ein Bericht noch eine Stellungnahme zugeleitet werden muss.

§ 4

Übergangsbestimmungen

Die Übertragung der Aufgaben nach § 1 kann sich auch auf Prüfungszeiträume vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes beziehen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 2018

Sigrun Neuwerth

(L. S.)

Präses

*

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchlichen Stiftungsgesetzes

Vom 25. Oktober 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchliches Stiftungsgesetz – KiStiftG) vom 5. November 2005 (KABl. S. 196) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 7, 2. HS wird das Wort „jedem“ durch das Wort „einem“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 7, 2. HS werden die Wörter „Pfarrerin oder Pfarrer einer Gliedkirche der EKD“ durch die Wörter „Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Pfarrdienst einer Gliedkirche der EKD oder Diakonin oder Diakon in einem Anstellungsverhältnis zu einer verfasstkirchlichen Körperschaft einer Gliedkirche der EKD“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 wird am Ende von Nr. 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 6 angefügt: „6. Anschrift der Stiftung.“
4. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet.“

5. In § 11 Absatz 2 Nr. 2 werden vor dem Wort „staatlichen“ die Wörter „kirchlichen und“ eingefügt.
6. Dem § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Das zur Vertretung der Stiftung berufene Organ ist verpflichtet, der kirchlichen Stiftungsaufsicht jede Änderung in der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen.“
7. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
8. In § 12 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „öffentlich bestellten“ und „anerkannten“ gestrichen.
9. § 12 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

Kirchliche Stiftungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes die Anforderungen des § 1 Nr. 1 und 2 nicht erfüllen, haben ihre Satzungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes anzupassen, es sei denn, der Stifterwille steht dem entgegen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 2018

(L. S.)

Sigrun *Neuwerth*

Präses

II. Bekanntmachungen

Friedhofsgebührenordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf

Vom 23. Oktober 2018

Das Konsistorium hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl S.183; KABl. 2017 S. 234) die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührentarife

Für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf gelten folgende Gebühren:

	Euro
1. Grabberechtigungsgebühren	
Erwerb des Nutzungsrechtes entsprechend der Zuordnung in dem bei der Friedhofsverwaltung ausliegenden Gesamtplan, je Jahr (soweit nicht anders bestimmt)	
1.1 Wahlgrabstätten, je Grabstätte	
1.1.1 der Größe von 2,00 m x 4,00 m	63,-
1.1.2 der Größe von 1,50 m x 3,00 m	51,-
1.2 Reihengrabstätten	26,-
1.3 Kindergrabstätten	
1.3.1 Kinderwahlgrabstätten	
1.3.1.1 Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	26,-
1.3.1.2 Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	29,-
1.3.2 Kinderreihengrabstätten	
1.3.2.1 Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	18,-
1.3.2.2 Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	20,-
1.4 Urnenwahlgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen	
1.4.1 der Größe von 2,00 m x 2,00 m (bis zu 4 Urnen)	54,-
1.4.2 der Größe von 1,50 m x 1,50 m (Bestattungen unter Bäumen inklusive Pflegeaufwand für die Bäume) (bis zu 4 Urnen)	40,-
1.4.3 der Größe von 1,50 m x 1,50 m (bis zu 4 Urnen)	38,-
1.4.4 der Größe von 1,00 m x 1,00 m (bis zu 4 Urnen)	33,-
1.4.5 der Größe von 0,70 m x 0,70 m (bis zu 2 Urnen)	30,-
1.5 Urnenreihengrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen	
1.5.1 der Größe von 0,80 m x 0,80 m	21,-
1.5.2 der Größe von 0,50 m x 0,50 m	19,-
1.6 Urnengemeinschaftsgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen auf die Dauer von 20 Jahren (einschließlich Anlage, Instandhaltung und Pflege durch die Friedhofsverwaltung und mit Namensnennung), je Urne	600,-
1.7 Sonderregelung	
Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1, 1.3.1 und 1.4 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1, 1.3.1 und 1.4 erhoben.	
2. Bestattungsgebühren	
2.1 Erdbestattungen (einschließlich Annahme und Aufbewahrung des Sarges, Bereitstellen des Sarges zur Bestattung/Trauerfeier, Herstellen und Schließen des Grabes, bis zu sechs Sargträger einschließlich Kapellenwart)	

	Euro	
2.1.1	unterirdische Bestattung in einem Erdwahl- oder Erdreihengrab	753,-
2.1.2	unterirdische Bestattung in einem Erdwahl- oder Erdreihengrab für Kinder	
2.1.2.1	Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	285,-
2.1.2.2	Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	526,-
2.2	unterirdische Urnenbeisetzung (einschließlich Annahme und Aufbewahrung der Urne, Bereitstellen der Urne zur Beisetzung/Trauerfeier, Urnenträger/Kapellenwart, Herstellen und Schließen des Grabes, Sandschale)	162,-
2.3	Sonderregelung Bei Durchführung von Bestattungen am Sonnabend nach 13.00 Uhr kann ein Zuschlag auf die Bestattungsgebühren nach den Tarifstellen gemäß 2.1 und 2.2 von 3,00 € pro Stunde je eingesetztem Friedhofsmitarbeitenden erhoben werden.	
3.	Leistungen bei Trauerfeiern	
3.1	Aufbahrung in der Kapelle (einschließlich Ausschmückung mit Pflanzendekoration und Kerzen, Bereitstellung des Musikinstrumentes [insbesondere Orgel oder Harmonium] oder der Musikübertragungsgeräte)	
3.1.1	bis zu 30 Minuten	143,-
3.1.2	je weiterer angefangener 10 Minuten	47,-
3.2	Aufbahrung in der Kapelle zur stillen Abschiednahme (ohne Trauerredner und ohne musikalischer Begleitung), einschließlich einfacher Ausschmückung mit Pflanzendekoration und Kerzen für bis zu 15 Minuten	107,-
3.3	Instrumentenspiel (insbesondere Orgel- oder Harmoniumspiel) durch vom Friedhofsträger gestellte Instrumentalisten (einschließlich Präludium, Postludium und bis zu drei Chorälen oder Instrumentalstücken), nur in Verbindung mit Tarifstelle gemäß 3.1	
3.3.1	Trauerfeier ohne besonderen musikalischen Aufwand	49,-
3.3.2	Trauerfeier mit besonderem musikalischen Aufwand (insbesondere Begleitung von Solisten, Repertoireforschung, instrumentengerechte Einrichtung besonderer Wünsche und Ähnliches)	67,-
4.	Grabmale, Einfassungen und Bänke	
4.1	Zustimmung zur Errichtung	
4.1.1	von stehenden Grabmalen (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre und Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes)	119,-
4.1.2	von liegenden Grabmalen (einschließlich Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes)	49,-
4.1.3	von Stelen (freistehende Pfeiler mit Relief oder Inschrift ab 1,00 m Höhe, einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre und Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes)	84,-
4.1.4	von Holzkreuzen und sonstigen Denkzeichen (einschließlich Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes)	21,-
4.1.5	von Hockern, Bänken und anderen Sitzgelegenheiten sowie Laternen, Vasen mit Sockel und Pflanzschalen von mehr als 35 cm Durchmesser nach Maßgabe der jeweiligen Gestaltungsvorschrift (einschließlich regelmäßiger Standfestigkeitskontrollen für 20 Jahre)	35,-
4.1.6	von Einfassungen nach Maßgabe der jeweiligen Gestaltungsvorschrift (einschließlich Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes für Wahl- oder Reihengrabstätten)	
4.1.6.1	für eine einstellige Wahl- oder Reihengrabstätte	70,-
4.1.6.2	für jede weitere zur einer Wahlgrabstätte gemäß 4.1.6.1 zugehörige Grabstelle	49,-
4.1.6.3	für eine Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte	42,-

Euro

4.2	Sonderregelungen	
4.2.1	Für Grabmale, für die die Zustimmung nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erteilt worden ist, werden auf Antrag die bei stehenden Grabmalen (Tarifstelle 4.1.1), bei liegenden Grabmalen (Tarifstelle 4.1.2), Stelen (Tarifstelle 4.1.3) und Einfassungen (Tarifstellen gemäß 4.1.6) erhobene Gebühren abzüglich 33,- € erstattet, wenn die oder der Nutzungsberechtigte den Gegenstand einschließlich der tragenden Fundamente in Absprache mit der Friedhofsverwaltung selbst entfernt und entsorgt und den Antrag innerhalb eines halben Jahres seit Erlöschen des Nutzungsrechtes gestellt hat.	
4.2.2	Standsicherheitsprüfung bzw. Standfestigkeitskontrolle bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten mit stehenden Grabmalen (Tarifstelle 4.1.1), Stelen (Tarifstelle 4.1.3) und Hockern und dergleichen (Tarifstelle 4.1.5), wobei bei gleichzeitigem Vorhandensein von stehenden Grabmalen oder Stelen einerseits und Hockern und dergleichen andererseits auf einer Grabstätte die Gebühr nur einmal anfällt, je Jahr	4,-
4.3	Zustimmung zur Veränderung oder zum Austausch von Grabmalen und sonstigen Grabeinrichtungen nach den Tarifstellen gemäß 4.1 bei gleichbleibenden Maßen	9,-
5.	Ausbetten, Umsetzen und Versenden	
5.1	Ausbetten einer Leiche oder von deren Überresten auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung des Sarges)	1.642,-
5.2	Ausbetten einer Urne auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung der Urne)	164,-
5.3	Wiederbestattung einer ausgebetteten Leiche oder von deren Überresten	Gebühren nach den Tarifstellen gemäß 2.1 und 2.3
5.4	Wiederbestattung einer ausgebetteten Urne	Gebühren nach den Tarifstellen gemäß 2.2 und 2.3
5.5	Übersenden einer Urne	61,-
6.	Einzelleistungen	
6.1	zusätzlicher Träger/Kapellenwart, je Person (soweit nicht von 2.1 und 2.2 erfasst)	
6.1.1	bis zu 60 Minuten	40,-
6.1.2	je weiterer angefangener 30 Minuten	22,-
6.2	Merkschild	8,-
6.3	Bearbeitung von Suchanfragen außerhalb der Ruhefrist	19,-
6.4	Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden je Friedhof, soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers, die Zulassungsfreiheit oder eine Zulassungsfiktion nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen vorliegt	
6.4.1	je Jahr	114,-
6.4.2	Einzelzulassung für einmalige Arbeiten, je Grabmal, Grabstätte oder Bestattung	28,-
6.4.3	Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung	14,-
6.4.4	Anzeige der gewerblichen Tätigkeit je Friedhof	9,-
6.4.5	Untersagung der gewerblichen Tätigkeit	9,-
6.5	Nutzungsrecht	
6.5.1	Zustimmung zur Übertragung	9,-
6.5.2	Zulassung eines Teilverzichtes	9,-
6.6	Ändern oder Stornieren eines vereinbarten Trauerfeier- oder Bestattungstermins (weniger als 10 Tage vor dem vereinbarten Termin)	17,-

	Euro
6.7 Ersatzvornahme zur Pflege einer Grabstätte (einschließlich einmaliger Unkrautbeseitigung, Aufbringen von Erde, Anlegen einer bodenbedeckenden Begrünung und Wässern der Grabstätte)	
6.7.1 Wahlgrabstätte (Tarifstellen gemäß 1.1)	
6.7.1.1 der Größe 2,00 m x 4,00 m	161,-
6.7.1.2 der Größe 1,50 m x 3,00 m	91,-
6.7.2 Reihengrabstätte (Tarifstelle 1.2)	78,-
6.7.3 Kinderwahlgrabstätte (Tarifstellen gemäß 1.3.1)	
6.7.3.1 Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	32,-
6.7.3.2 Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	46,-
6.7.4 Kinderreihengrabstätte (Tarifstellen gemäß 1.3.2)	
6.7.4.1 Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	29,-
6.7.4.2 Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	42,-
6.7.5 Urnenwahlgrabstätte (Tarifstellen gemäß 1.4)	
6.7.5.1 der Größe von 2,00 m x 2,00 m	82,-
6.7.5.2 der Größe von 1,50 m x 1,50 m (nur Tarifstelle 1.4.3)	50,-
6.7.5.3 der Größe von 1,00 m x 1,00 m	27,-
6.7.5.4 der Größe von 0,70 m x 0,70 m	18,-
6.7.6 Urnenreihengrabstätte (Tarifstellen gemäß 1.5)	
6.7.6.1 der Größe von 0,80 m x 0,80 m	21,-
6.7.6.2 der Größe von 0,50 m x 0,50 m	14,-

§ 2

Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf vom 6. Oktober 2015 (KABl. S. 201), geändert durch Beschluss des Konsistoriums vom 8. November 2016 (KABl. S. 233) außer Kraft.

(2) Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Entstehung der Gebühren.

Berlin, den 25. Oktober 2018

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

Entgeltordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf

Vom 23. Oktober 2018

Das Konsistorium hat aufgrund von § 49 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183; KABl. 2017 S. 234) die folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Tarif der Leistungsentgelte

Für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf gelten folgende Leistungsentgelte:

	Netto Euro	+19 % MwSt. Euro	= Brutto Euro
1. Wässern der Grabstätten und der Anpflanzungen nach Bedarf montags bis freitags (außer Feiertage) vom 1. April bis 30. September			
1.1 Wahlgrabstätten			
1.1.1 Wahlgrabstätten in der Größe 2,00 m x 4,00 m			
1.1.1.1 Wahlgrabstätten mit einer Grabstelle	116,47 €	22,13 €	138,60 €
1.1.1.2 Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen	198,92 €	37,80 €	236,72 €
1.1.1.3 Wahlgrabstätten mit drei Grabstellen	278,88 €	52,99 €	331,87 €
1.1.1.4 Wahlgrabstätten mit mehr als drei Grabstellen, je weiterer Grabstelle	81,16 €	15,42 €	96,58 €
1.1.2 übrige Wahlgrabstätten			
1.1.2.1 Wahlgrabstätten mit einer Grabstelle	101,68 €	19,32 €	121,00 €
1.1.2.2 Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen	174,34 €	33,12 €	207,46 €
1.1.2.3 Wahlgrabstätten mit drei Grabstellen	243,48 €	46,26 €	289,74 €
1.1.2.4 Wahlgrabstätten mit mehr als drei Grabstellen, je weiterer Grabstelle	81,16 €	15,42 €	96,58 €
1.2 Reihengrabstätten	88,09 €	16,74 €	104,83 €
1.3 Kindergrabstätten			
1.3.1 Kindergrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	57,64 €	10,95 €	68,59 €
1.3.2 Kindergrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	81,08 €	15,41 €	96,49 €
1.4 Urnengrabstätten			
1.4.1 Urnengrabstätten mit einer Größe bis zu 1 m ²	53,50 €	10,16 €	63,66 €
1.4.2 Urnengrabstätten mit einer Größe über 1 m ²	66,46 €	12,63 €	79,09 €
1.5 Wässern der Heckenpflanzen, je lfd. Meter	21,26 €	4,04 €	25,30 €
1.6 Für einen Zeitraum von drei aufeinander folgenden Monaten werden 75 %, für andere, jeweils ganze Monate umfassende Zeiträume werden je Monat 30 % der Sätze nach den Nummern 1.1 bis 1.5, höchstens jedoch die sich nach den Nummern 1.1 bis 1.5 ergebenden Sätze erhoben.			

	Netto Euro	+19 % MwSt. Euro	= Brutto Euro
2. Sauberhalten der Grabstätten vom 1. April bis 30. September			
2.1 Wahlgrabstätten			
2.1.1 Wahlgrabstätten 2,00 m x 4,00 m, je Stelle	74,56 €	14,17 €	88,73 €
2.1.2 übrige Wahlgrabstätten, je Stelle	66,09 €	12,56 €	78,65 €
2.2 Reihengrabstätten	60,35 €	11,47 €	71,82 €
2.3 Kindergrabstätten			
2.3.1 Kindergrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	45,18 €	8,59 €	53,77 €
2.3.2 Kindergrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	55,16 €	10,48 €	65,64 €
2.4 Urnengrabstätten			
2.4.1 Urnengrabstätten mit einer Größe bis zu 1 m ²	42,00 €	7,98 €	49,98 €
2.4.2 Urnengrabstätten mit einer Größe über 1 m ²	47,36 €	9,00 €	56,36 €
3. Für sonstige bestellte Leistungen (z. B. zusätzlichen Blumenschmuck, einmalige Unkrautbeseitigung auf Grabstätten, einmalige Säuberung, Bepflanzung der Grabstätten, Eindecken und Ausschmücken der Gräber), die weder im Gebührentarif noch in vorstehendem Tarif aufgeführt sind, richten sich die Entgelte nach dem Angebot der Friedhofsverwaltung oder, wenn ein solches nicht vorliegt, nach den der Friedhofsverwaltung entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen.			

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf vom 6. Oktober 2015 (KABl. S. 205) außer Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 2018

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg Antoine

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 5. November 2018
Az.: 1312-03:37/039

Die Kirchengemeinde Berlin-Müggelheim, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet: „KIRCHENGEMEINDE BERLIN- MÜGGELHEIM“.



*

2. Konsistorium Berlin, den 5. November 2018
Az.: 1312-03:08/029

Die Evangelische Kirchengemeinde zu Staaken, Kirchenkreis Spandau, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Bezeichnungen „röm. I“, „röm. II“, „röm. III“ und „röm. IV“ eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE ZU STAAKEN“.



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 5. November 2018
Az.: 1312-03:37/039

Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Berlin-Müggelheim, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg -Oberspree, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE MÜGGELHEIM“ wird außer Geltung gesetzt.

2. Konsistorium Berlin, den 5. November 2018
Az.: 1312-03:42/087

Die Kirchensiegel der Kirchengemeinde Drahnisdorf, Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz, mit der Umschrift „SIEGEL DES EVANGELISCHEN PFARRAMTS Drahnisdorf“ und „Ev. KIRCHENGEMEINDE DRAHNSDORF 1946 LUK 18 v. 7 u. 8“ werden außer Geltung gesetzt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Jüterbog-Kloster Zinna, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming**, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die ausgeschriebene Pfarrstelle ist der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nikolai Jüterbog zugeordnet, hier ist auch der Dienstsitz. Die Evangelische Kirchengemeinde St. Nikolai Jüterbog hat etwa 1.800 Gemeindeglieder, die in der Stadt und in zwei zugehörigen Dörfern leben. In fünf sanierten, zum Teil historisch sehr wertvollen Kirchen und im modernen Gemeindezentrum sammelt sich das lebendige Gemeindeleben. Eine große Zahl ehren- und hauptamtlicher Gemeindeglieder übernimmt hierbei Verantwortung.

Die Kirchengemeinde ist sich des Schatzes christlicher Traditionen bewusst und pflegt sie an vielen Stellen (Liturgie in Gottesdiensten, Osternacht, Christmette, Bibelwoche, Passionsandachten). Sie ist aber auch offen für gesellschaftliche Herausforderungen der Gegenwart (aktive Flüchtlingsarbeit, ökumenische Friedensgebete) und achtet auf eine gute Vernetzung mit der kulturellen und touristischen Arbeit der Stadt Jüterbog.

Die Kirchenmusik spielt eine hervorragende Rolle. In der Kinder- und Familienarbeit ergänzen sich Haupt- und Ehrenamt in guter Weise. Zudem bestehen enge Verbindungen zum Evangelischen Kindergarten und der Evangelischen Grundschule,

die aber beide nicht in Trägerschaft der Gemeinde sind. Weiteres zur Kirchengemeinde ist unter www.kirche-jueterbog.com abrufbar.

In Jüterbog freuen sich eine Pfarrerin, ein Kirchenmusiker, eine Katechetin und eine Sekretärin auf die Zusammenarbeit. Auch die Pfarrerinnen und Pfarrer der Region arbeiten in der Konfirmanden- und Jugendarbeit sowie der Öffentlichkeitsarbeit aktiv mit.

Gewünscht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer (eine Gemeindepädagogin oder ein Gemeindepädagoge), die oder der:

- sich gern mit ihren oder seinen Begabungen einbringen möchte und auch andere darin unterstützt,
- Freude an schönen Gottesdiensten und lebensnaher Verkündigung hat,
- bereit ist, sich der vielfältigen Geschäftsführung zu stellen und hierfür Erfahrung mitbringt,
- die Seelsorge als wichtigen Teil des Amtes versteht.

In naher Zukunft werden die weiteren 100 % Pfarrstellenanteile des Pfarrsprengels ausgeschrieben. Somit besteht die Möglichkeit, dass sich die beiden neuen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber untereinander aufgrund ihrer Stärken die Dienst- und Aufgabenbereiche einteilen und dann auch die im Pfarrsprengel besonders wichtigen Bereiche wie Arbeit mit jungen Familien und Seniorenarbeit abdecken.

Die Stadt Jüterbog ist verkehrstechnisch sehr gut angebunden, durch die Bundesstraßen B 101, 102

und 115 sowie die Regionalbahnen nach Berlin, Potsdam, Wittenberg und Leipzig. Alle Schularten sind am Ort. Eine Pfarrdienstwohnung steht zur Verfügung. Bei der Sanierung können eigene Wünsche eingebracht werden.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Martina Richter, Telefon: 03372/403579, E-Mail: martina.richter@kkzf.de, und Pfarrerin Mechthild Falk, Telefon: 033732/50087, E-Mail: mechthild.falk@kkzf.de, sowie Superintendentin Katrin Rudolph, Telefon: 03377/335610, E-Mail: superintendentur@kkzf.de.

Bewerbungen werden bis zum 17. Dezember 2018 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. **Die (2.) Pfarrstelle der Kapernaum-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost**, ist ab dem 1. Februar 2019 durch das Konsistorium zu besetzen. Der Dienstumfang beträgt 100 %.

Die Gemeinde hat etwas mehr als 5.000 Gemeindeglieder und verfügt über zwei Pfarrstellen, eine Kirchenmusikerin, zwei Mitarbeiter im diakonisch-sozialpädagogischen Bereich (Jugend, Familien und Senioren), zwei Mitarbeitende in der Verwaltung, einen Haus- und Kirchwart sowie eine große Anzahl ehrenamtlich Mitarbeitender. Sämtliche Geschäftsführungsaufgaben sind der Verwaltung übertragen.

Das Gemeindeleben findet an zwei Orten statt: in der Kapernaumkirche und dem Gemeindehaus in der Seestraße 34/35 sowie im Gemeindezentrum Schillerhöhe in der Brienzer Straße 22 mit folgenden Schwerpunkten: Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien, Kirchenmusik, Seniorenarbeit und soziale Projekte (Laib & Seele) sowie theologisch-philosophische Gesprächsgruppen. Die Kapernaum-Gemeinde arbeitet intensiv in einer Region mit den Nachbargemeinden Kornelius, Nazareth und Oster zusammen.

Die Arbeit in der Gemeinde wird gemeinsam von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden getragen, die ihre Arbeitsbereiche eigenverantwortlich, aber in Rückkopplung miteinander gestalten. Dabei werden hohe Anforderungen an die Team- und Kommunikationsfähigkeit aller Mitarbeitenden gestellt.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der offen auf Menschen zugeht, sich gern in die bestehenden Arbeitsgebiete und -strukturen einbringt und hilft, diese durch eigene Ideen weiter zu entwickeln.

Bei der Beschaffung einer Wohnung im Gemeindebereich ist der Gemeindegemeinderat gern behilflich.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Barbara Simon, Telefon: 030/4516112, Pfarrer David Alexander Tschernig, Telefon: 030/70715187, und Superintendent Martin Kirchner, Telefon: 030/92378520.

Bewerbungen werden bis zum 17. Dezember 2018 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. **Die landeskirchliche Pfarrstelle für Ökumene und Weltmission im Berliner Missionswerk** ist mit Wirkung vom 1. Mai 2019 für die Dauer von zunächst sechs Jahren zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören:

- die Gestaltung ökumenischer Beziehungen der Landeskirche zu Kirchen schwerpunktmäßig in Westeuropa, den USA und Ostasien. Dazu gehören u. a. die Beratung und Begleitung landeskirchlicher Beiräte und Arbeitskreise für diese Beziehungen, die länderspezifische Begleitung der Freiwilligen des Berliner Missionswerks in diesen geographischen Bereichen sowie die Durchführung von Begegnungsveranstaltungen,
- die Vorbereitung und Durchführung von bzw. Mitwirkung an Gottesdiensten, Seminaren und Bildungsveranstaltungen zu Themen der interkonfessionellen und weltweiten Ökumene, Unterstützung von ökumenischen Vorhaben in Gemeinden und Kirchenkreisen, die fachliche Begleitung der lokalen Ökumene und der Ökumenebeauftragten der Kirchenkreise,
- die Gestaltung der Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Kirche im geographischen Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) (Catholicafragen),
- die Mitarbeit im Ökumenischen Rat Berlin-Brandenburg und Zusammenarbeit mit dessen Mitgliedskirchen,
- die Förderung und Beratung fremdsprachiger Gemeinden im Bereich der Landeskirche, insbesondere solcher, mit deren Heimatkirchen Kooperationsvereinbarungen bestehen,
- die Leitung der Abteilung für Ökumene, interreligiösen Dialog, Migration/Integration und missionarischen Dienst im Berliner Missionswerk, dem Ökumenischen Zentrum der EKBO und der Evangelischen Landeskirche Anhalts in Verbindung mit der Übernahme des stellvertretenden theologischen Direktorats des Berliner Missionswerkes,
- die Verwaltung der ökumenischen Mitarbeiterhilfe,
- die Koordination ökumenischer Begegnungen.

Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer der EKBO, die oder der:

- Interesse an und Erfahrungen mit ökumenisch-theologischer Grundsatzarbeit hat,
- über gemeindliche Erfahrungen mit ihrer Umsetzung verfügt,
- mit Leitungserfahrung und Leitungskompetenz ausgestattet ist,

- ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit aufweist,
- über sehr gute Englischkenntnisse verfügt,
- sicher mit der Microsoft Office Suite (Word, Excel, Powerpoint, Outlook/E-Mail) umgehen kann,
- eine Pkw-Fahrerlaubnis hat,
- Reisefähigkeit und -bereitschaft und
- Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeit auch an Abenden und Wochenenden mitbringt.

Geboten wird:

- ein sehr interessantes und vielfältiges Tätigkeitsfeld mit spannenden Leitungs- und Gestaltungsaufgaben,
- die Möglichkeit zu eigenverantwortlicher und zugleich kooperativer Arbeit im Team,
- ein kollegiales Umfeld und eine sehr gute Arbeitsatmosphäre im Ökumenischen Zentrum,
- Vergütung gemäß Pfarrbesoldung der EKBO zuzüglich einer Zulage für das stellvertretende theologische Direktorat des Missionswerks in Höhe von 25 % der Ephoralzulage.

Dienstszitz ist das Berliner Missionswerk, Georgenkirchstraße 70, 10249 Berlin.

Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung der EKBO im Benehmen mit dem Missionsrat des Berliner Missionswerkes. Die Arbeit geschieht in enger Abstimmung mit dem Beauftragten der EKBO für Ökumene, Weltmission und Mission. Dieser führt die Dienst- und Fachaufsicht. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber ist Mitglied des Kollegiums im Berliner Missionswerk.

Bewerbungen werden bis zum 17. Dezember 2018 mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, beispielhafte Predigten oder andere Texte zu Themen der Ökumene, Zeugnisse und Referenzen) erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

Weitere Auskünfte erteilt Dr. Theilemann, Telefon: 030/24344-5761, E-Mail: c.theilemann@bmw.ekbo.de.

*

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. **Im Evangelischen Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree** ist in der Evangelischen Verheißungskirchengemeinde Neuenhagen-Dahlwitz zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine Kirchenmusikstelle mit 50 % Dienstumfang (25 % sind als Projektmittel vorläufig befristet bis 31. Dezember 2019) zu besetzen.
2. **Der Evangelische Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree** sucht zum 1. Februar 2019 eine kreiskirchliche Beauftragte für Bläserarbeit oder einen kreiskirchlichen Beauftragten für Bläserarbeit in einer unbefristeten Stelle im Umfang von 75 % (auf Wunsch auch 50 %). Die Vergütung erfolgt nach TV EKBO.

Haupttätigkeit ist die Gründung und der Aufbau eines Kinder- und eines Jugendchors sowie das regelmäßige Singen mit Gemeindegruppen (beim thematischen Familienfrühstück und Ähnlichem). Außerdem gibt es einen Kirchenchor mit ca. 20 Sängerinnen und Sängern. Regelmäßiger Orgeldienst gehört nicht dazu. Die Kirchengemeinde besteht aus drei Kirchen (Neuenhagen-Nord, Carl-Schmücke-Straße 32 und Neuenhagen-Süd, Dorfstraße 9 in Neuenhagen bei Berlin sowie Dahlwitz, Rudolf-Breitscheid-Straße 34 in Hoppegarten). Die Chorarbeit wird zunächst im Gemeindehaus im Kirchengemeindeteil Neuenhagen-Süd stattfinden.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die

- einen Kinder- und Jugendchor gründet, mit Freude und Engagement aufbaut und leitet,
- mit Gemeindegruppen unterschiedlichen Alters neben dem eingeführten Liedgut auch das weniger erschlossene aus dem Gesangbuch singt,
- den Kirchenchor leitet,
- als Projekt Planung und Durchführung eines gemeinsamen Chorkonzertes mit der Kirchengemeinde Hönow,
- die Kirchenmusik als integralen Bestandteil des Gemeindeaufbaus versteht.

Die Tätigkeit bietet große Gestaltungsmöglichkeit und -freiheit

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf KM 1-, KM 2- und KM 3-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) bei entsprechender Ausbildung als KM-1-Stelle (EG 10).

Der jetzige Vertretungskantor wird sich auf diese Stelle bewerben.

Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Matthias Scheufele, Telefon: 03342/3084809, E-Mail: pfarer@vknd.de, und Kreiskantorin KMD Beate Kruppke, Telefon: 01522/7711082, E-Mail: kirchenmusik@kklios.de.

Bewerbungen werden bis 27. November 2018 erbeten an die Evangelische Verheißungskirchengemeinde Neuenhagen-Dahlwitz, Carl-Schmücke-Straße 13, 15366 Neuenhagen bei Berlin.

Im Kirchenkreis erwartet die Bewerberin oder den Bewerber eine abwechslungsreiche Arbeit mit insgesamt neun Posaunenchören. Diese werden von Ehrenamtlichen und Kantoren geleitet.

Die Aufgaben umfassen u. a.:

- Gewinnung und Förderung von Bläsernachwuchs, Ausbildung der Ausbilder,
- Gewinnung, Motivierung und Schulung von ehrenamtlichen Chorleiterinnen und Chorleitern sowie Weiterbildung der Kantorinnen und Kantoren, die Posaunenchöre leiten,
- Vorbereitung, Leitung und Durchführung von Bläserseminaren und Freizeiten,
- Gestaltung von besonderen Gottesdiensten, Musiken und Konzerten in Kirchengemeinden des Kirchenkreises und auf Kirchenkreisebene,
- Chorbesuche und Proben, Stärkung der Zusammenarbeit der einzelnen Chöre,
- Verbindung zur landeskirchlichen Ebene herstellen und halten.

Erwartet wird:

- Verwurzelung und Erfahrung in der kirchlichen Posaunenchorarbeit,
- abgeschlossenes Musikstudium oder qualifizierte musikalische Ausbildung auf einem Blechblasinstrument,
- pädagogische Erfahrung und didaktisches Geschick im Umgang mit unterschiedlichen Alters- und Leistungsgruppen sowie in der Anfängerausbildung,
- Erfahrung in der Ensembleleitung,
- umfassende Kenntnisse der Bläserliteratur verschiedener Stilrichtungen,
- Organisationsfähigkeit,
- selbstständige Arbeitsweise und Teamfähigkeit,
- Bereitschaft zur Arbeit an Abenden und an Wochenenden,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem ehrenamtlichen Kreisposaunenwart, seinen beiden Stellvertretern, der Kreiskantorin, den Kirchenmusikern und weiteren Mitarbeitenden auf der Ebene des Kirchenkreises,
- ein eigener Pkw.

Der Evangelische Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree ist ein Kirchenkreis mit städtischer und ländlicher Prägung sowie einer großen gemeindlichen Vielfalt. Er bietet der Bewerberin oder dem Bewerber die Möglichkeit, eine unbefristete Stelle im Umfang von 50 bis 75 % zu gestalten und auszufüllen.

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Um einen entsprechenden Vermerk in den Bewerbungsunterlagen wird gebeten.

Weitere Auskünfte erteilen Kreisposaunenwart Martin Leue, E-Mail: martin_leue@web.de,

Kreiskantorin Beate Kruppke, E-Mail: b.kruppke@gmx.de, und Superintendent Hans-Georg Furian, Telefon: 030/577953020, E-Mail: suptur@kklios.de.

Das Vorspiel mit Chorprobe und Gespräch soll am Sonnabend, den 5. Januar 2019 ab 9.00 Uhr stattfinden.

Bewerbungen werden bis zum 17. Dezember 2018 per E-Mail erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Lichtenberg-Oberspree, E-Mail: suptur@kklios.de.

3. **Der Evangelische Kirchenkreis Berlin Stadtmitte** sucht zum 1. Oktober 2019 eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker für eine 100 % B-Kirchenmusikstelle (KM2) (alternativ zwei 50 %-Stellen).

Der Evangelische Kirchenkreis Berlin Stadtmitte schreibt eine unbefristete 100 % KM2-Kirchenmusikstelle aus. Diese umfasst zu je 50 % die kirchenmusikalische Tätigkeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Tiergarten und die Vertretung des Kreiskantors, zunächst in der Evangelischen Kirchengemeinde in Kreuzberg-Mitte.

Beide Stellen können auch unabhängig voneinander besetzt werden.

Die Evangelische Kirchengemeinde Tiergarten ist eine seit Januar 2016 fusionierte Kirchengemeinde im Herzen von Berlin. Für die vier Standorte mit etwa 12.000 Gemeindegliedern sind die kirchenmusikalischen Angebote für Groß und Klein ein wichtiger Bestandteil des Gemeindelebens. Die Gottesdienste sind vielseitig und basieren auf einem eigens entwickelten Konzept.

Gewünscht wird:

- Schwerpunkt in der Chor- und Kinderchorarbeit für die Weiterführung der bestehenden Chöre (Kantorei mit ca. 65 Personen, Jugendchor mit ca. 25 Personen und Kinderchor ab 3. Klasse mit ca. 20 Personen), inkl. Durchführung von Chorfahrten,
- Interesse an Ausbau und Weiterentwicklung der Chorstrukturen,
- Erfahrungen im Bereich der traditionellen Kirchenmusik sowie Interesse an Populärmusik,
- Teamfähigkeit für die gemeinsame Ausgestaltung von Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen.

Geboten werden:

- Raum für Kreativität in einer sich entwickelnden Gemeinde,
- eine Vielzahl musikinteressierter Gemeindeglieder,
- Zusammenarbeit mit einem A-Musiker (100 % RAZ) und einem C-Musiker (25 % RAZ) sowie mit Ehrenamtlichen und Honorarkräften (Kinderchorarbeit und Bläserarbeit/Jungbläserarbeit).

Die Vertretung des Kreiskantors umfasst 50 % RAZ, zunächst in der Gemeinde Kreuzberg-Mitte.

Dort werden gewünscht:

- Orgeldienste an den drei Standorten der Gemeinde (unregelmäßig, auch wochentags),
- Aufbau einer Kinderchorarbeit.

Die Festlegung der Dienste in der Gemeinde Kreuzberg-Mitte erfolgt in Absprache mit dem Kreiskantor, der für die Kreiskantorentätigkeit zu 50 % freigestellt wird.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf KM 1-, KM 2- und KM 3-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO). Anstellungsträger ist der Evangelische Kirchenkreis Berlin Stadtmitte. Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche ist Voraussetzung für die Anstellung.

Bewerbungen werden bis zum 31. Januar 2019 erbeten an den Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, Kreiskantorat, Klosterstraße 66, 10179 Berlin.

Die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist für Dienstag, den 19. März 2019 vorgesehen.

Weitere Auskünfte erteilt für die Gemeinde Tiergarten Geschäftsführerin Magdalena Stachura, Telefon: 030/3945900, E-Mail: m.stachura@ev-gemeinde-tiergarten.de, für den Kirchenkreis Berlin Stadtmitte Kreiskantor i. V. KMD Prof. Michael Bernecker, Telefon: 030/3722336, E-Mail: m.bernecker@kirche-berlin-nordost.de.

*

Stellenangebot

Die Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) hat um die Veröffentlichung des folgenden Stellenangebots gebeten:

Im Evangelischen Predigerseminar Wittenberg ist die Stelle eines Dozenten/einer Dozentin für die Dauer von sechs Jahren umgehend wieder zu besetzen.

Das Predigerseminar Wittenberg begleitet die zweite Ausbildungsphase angehender Pfarrer und Pfarrerinnen sowie ordinerter Gemeindepädagogen und Ge-

meindepädagoginnen für vier ostdeutsche Landeskirchen.

Die Dozentinnen und Dozenten des Predigerseminars organisieren in Abstimmung mit den Verantwortlichen in den Landeskirchen den Lehr- und Lernbetrieb am Predigerseminar. Sie fördern die Ausbildung der pastoralen Kompetenzen, indem sie die Reflexion der Erfahrungen aus dem Gemeindevikariat unterstützen, die Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen anregen sowie die Diskussion praktisch-theologischer Theorien und Konzepte in den Lehrveranstaltungen verantworten. Gemeinsam mit den Vikarinnen und Vikaren tragen die Dozentinnen und Dozenten Verantwortung für das geistliche Leben am Predigerseminar sowie für die Entwicklung einer Arbeits- und Lebensgemeinschaft zwischen den Kursteilnehmenden aus den verschiedenen Landeskirchen und Ausbildungsgängen.

Der oder die zukünftige Stelleninhaber/Stelleninhaberin sollte deshalb Kompetenzen insbesondere für die praktisch-theologische Bildungsarbeit mit Theologinnen, Theologen, Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen haben, über Erfahrung im Gemeindepfarramt verfügen und sich im theologischen Gespräch der Gegenwart auskennen. Er oder sie sollte die Arbeit im Team schätzen und über ausgeprägte kommunikative Kompetenzen verfügen.

Wünschenswert sind eine wissenschaftliche Qualifikation, Erfahrungen als Mentor oder Mentorin im Vikariat, zur Ergänzung des Teams ein Schwerpunkt gerne in Homiletik sowie Kenntnisse und Fähigkeiten in der Gemeindeberatung, der Organisationsentwicklung oder eine Seelsorgeausbildung.

Im Predigerseminar erwartet Sie ein engagiertes und aufgeschlossenes Team von Dozenten und Dozentinnen, die aktiv an der Weiterentwicklung der pastoralen Ausbildung mitwirken und darin eigene Schwerpunkte setzen. Die Dozentenstelle am Predigerseminar ist mit einem Predigttauftrag an der Wittenberger Schlosskirche verbunden. Eine Dienstwohnung kann gestellt werden.

Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen der Union Evangelischer Kirchen (UEK).

Weitere Auskunft erteilen die Direktorin des Evangelischen Predigerseminars in Wittenberg, Pfarrerin Dr. Kramer, Tel. 03491-5069-321 sowie OKR Dr. Vogel im Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO), Tel. (030) 24 344-513.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis zum 17.12.2018 an die Abteilung 4 des Konsistoriums der EKBO, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin, z. Hd. OKR Dr. C.Vogel zu richten.

IV. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2019

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland sucht für das Jahr 2019 wieder vor allem jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer für einen Dienst an Urlaubsorten im Ausland, der in der Regel in den Monaten Juli und August wahrzunehmen ist.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll, sowie weitere Informationen und Bewerbungsformulare sind in den Superintendenturen erhältlich.

Bewerbungen sind unter Verwendung des Bewerbungsbogens auf dem Dienstweg an das Konsistorium zu richten.

Die nächste Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts (Heft Nr. 12) erscheint am 19. Dezember 2018. Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist der 3. Dezember 2018.